

II-885 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

12.12.1967

429/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P e t e r und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
betreffend wasserrechtliche Bewilligung einer Schottergewinnungsanlage
im Stadtgebiet von Wels.

-.--.-.-

Mit Bescheid vom 30.6.1967 (Zahl 56.691-1/1/1967) hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schottergewinnungsanlage auf einer im Stadtgebiet von Wels gelegenen Fläche von etwa 4,67 ha erteilt.

Da die Welser Bevölkerung derzeit noch ausschließlich aus dem Grundwasser mit Trinkwasser versorgt wird, erscheint die erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schottergewinnungsanlage im Einzugsbereich des Welser Grundwasserstromes unverständlich und im höchsten Grade bedenklich.

Eine gegen den gegenständlichen Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von der Stadt Wels erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Stadt Wels der Schutz ihrer Interessen an der Qualität des für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes der Gemeindebewohner notwendigen Wassers nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht überantwortet sei.

Nach der dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde liegenden Rechtsauffassung ist den Gemeinden ein rechtliches Interesse eingeräumt, den Wasserbedarf der Gemeindebewohner wohl in quantitativer, nicht aber in qualitativer Hinsicht zu schützen. Wenn aber das Wasserrechtsgesetz 1959 den Gemeinden im wasserrechtlichen Verfahren keinen Weg eröffnet, ihre Interessen an einem einwandfreien, auch für Zwecke des menschlichen Genusses brauchbaren Grundwasser geltend zu machen, so ergibt sich hieraus besonders für jene Gemeinden eine ernste Situation, deren Trinkwasserversorgung auf den Grundwasserstrom angewiesen ist. Mit Recht konstatiert der Magistrat der Stadt Wels in diesem Zusammenhang eine Lücke in der Wasserrechtsgesetzgebung, die ehestens geschlossen werden sollte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

A n f r a g e :

1) Wie rechtfertigen Sie die mit oben zitiertem Bescheid erteilte wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schottergewinnungsanlage im Einzugsbereich des Grundwasserstromes von Wels?

2) Sind Sie bereit, ehestens einen Ministerialentwurf für eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 fertigstellen zu lassen, durch welche den Gemeinden auch der Schutz der Qualität des im Gemeindebereich vorkommenden Grundwassers überantwortet wird?

-.--.-.-